

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 5

Ausgabetag:

22. Jahrgang

25.03.2014

Inhalt

Seite

1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 „Haus Arping“ im Ortsteil Dingden hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB 2
2. 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. BM 6 „Ortskern östlich der B 473“ (ehemals B 473, jetzt L 602) im Ortsteil Dingden (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB 4
3. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gelände Odendahl“ im Ortsteil Hamminkeln (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB 7
4. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Güterstraße“ im Ortsteil Hamminkeln (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB 9
5. Sitzung des Wahlausschusses (VIII. Wahlperiode) zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Hamminkeln am 25. Mai 2014 12
6. Kontrolle der Grabmäler auf den kommunalen Friedhöfen 13
7. Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft 14

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei der Amtsstelle der Deutschen Post AG in Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik – Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

8. **Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses nebst Anhang und Lageberichte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gemeinschaftsbetrieb Hamminkeln (GBH)“ der Stadt Hamminkeln für das Wirtschaftsjahr 2011** 15
9. **Verkauf eines städtischen Fahrzeuges gegen Höchstgebot** 18
10. **Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bäder der Stadt Hamminkeln** 19
11. **Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Hamminkeln** 20

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 „Haus Arping“ im Ortsteil Dingden hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 06.03.2014 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Haus Arping“ der Stadt Hamminkeln gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die Begründung zu diesem Bebauungsplan wurde gebilligt.

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan hat die Zielsetzung, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohnhaus als Anbau an ein bereits genehmigtes Mehrfamilienwohnhaus mit barrierefreien Wohnungen zu schaffen.

Planbereich ist nachfolgend abgebildet:



Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 „Haus Arping“ mit Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan können bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Brüner Straße 9, Fachdienste 61-1 (Stadtplanung), während der Dienststunden (montags bis donnerstags, 8:00 Uhr - 16:00 Uhr und freitags, 8:00 Uhr - 12:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise gemäß §§ 44 Abs. 5 u. 215 Abs. 2 BauGB:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamminkeln geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 „Haus Arping“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 „Haus Arping“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung für den dargestellten Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. BN 3 „Kösters Kamp“ aufgehoben sind.

Hamminkeln, 20.03.2014

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

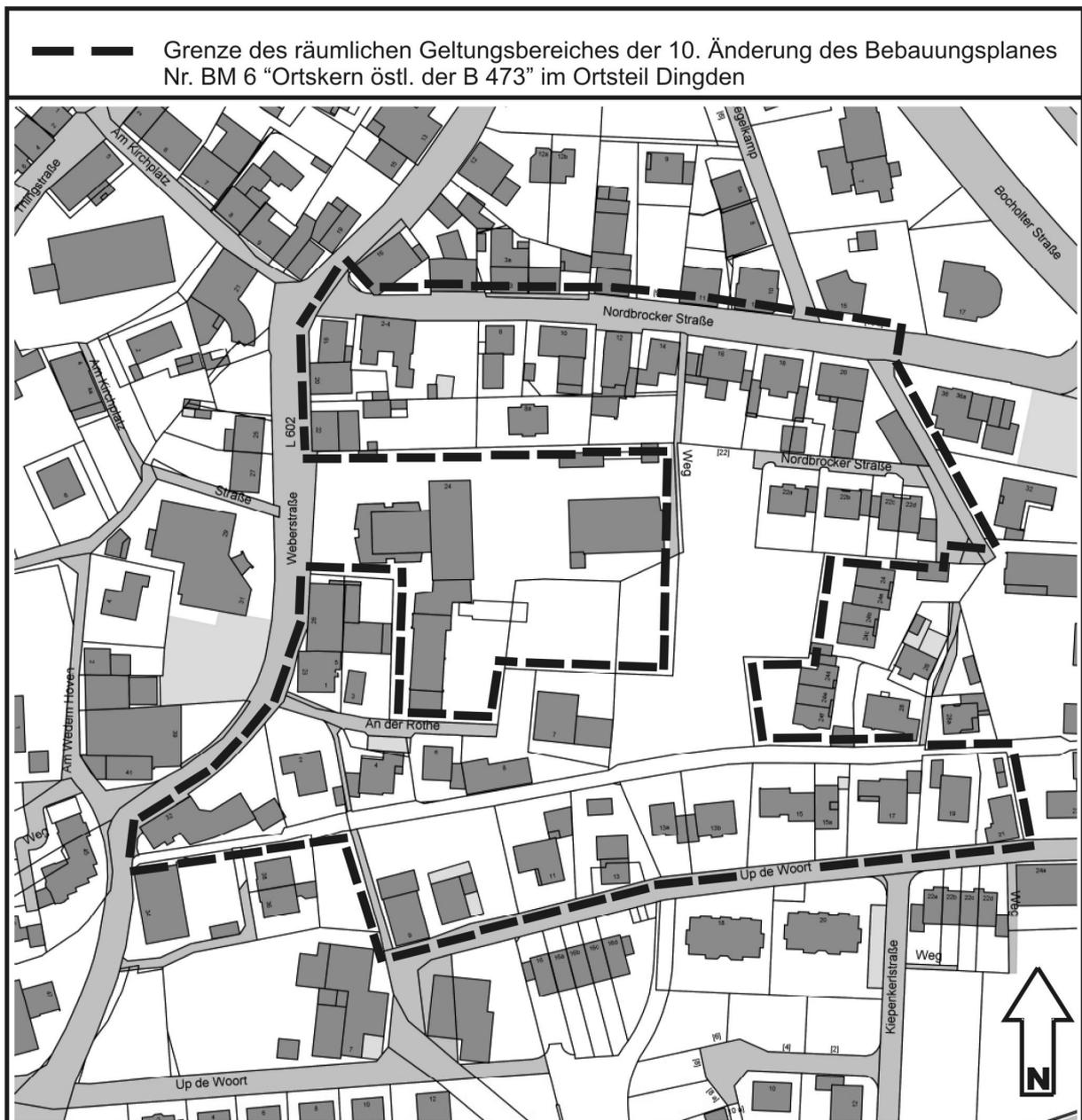
Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. BM 6 „Ortskern östlich der B 473“ (ehemals B 473, jetzt L 602) im Ortsteil Dingden (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 06.03.2014 die 10. Änderung (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. BM 6 „Ortskern östlich der B 473“ der Stadt Hamminkeln gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die Begründung zu dieser Bebauungsplanänderung wurde gebilligt. Auf eine Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Diese Bebauungsplanänderung hat die Zielsetzung, im abgebildeten Geltungsbereich Vergnügungsstätten auszuschließen.

Der Änderungsbereich ist nachfolgend abgebildet:



Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. BM 6 „Ortskern östlich der B 473“ einschließlich Begründung können bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Brüner Straße 9, Fachdienste 61-1 (Stadtplanung), während der Dienststunden (montags bis donnerstags, 8:00 Uhr - 16:00 Uhr und freitags, 8:00 Uhr - 12:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise gemäß §§ 44 Abs. 5 u. 215 Abs. 2 BauGB:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamminkeln geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. BM 6 „Ortskern östlich der B 473“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. BM 6 „Ortskern östlich der B 473“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hamminkeln, 19.03.2013

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gelände Odendahl“ einschließlich Begründung können bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Brüner Straße 9, Fachdienste 61-1 (Stadtplanung), während der Dienststunden (montags bis donnerstags, 8:00 Uhr - 16:00 Uhr und freitags, 8:00 Uhr - 12:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise gemäß §§ 44 Abs. 5 u. 215 Abs. 2 BauGB:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamminkeln geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gelände Odendahl“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gelände Odendahl“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hamminkeln, 19.03.2014

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Güterstraße“ im Ortsteil Hamminkeln (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

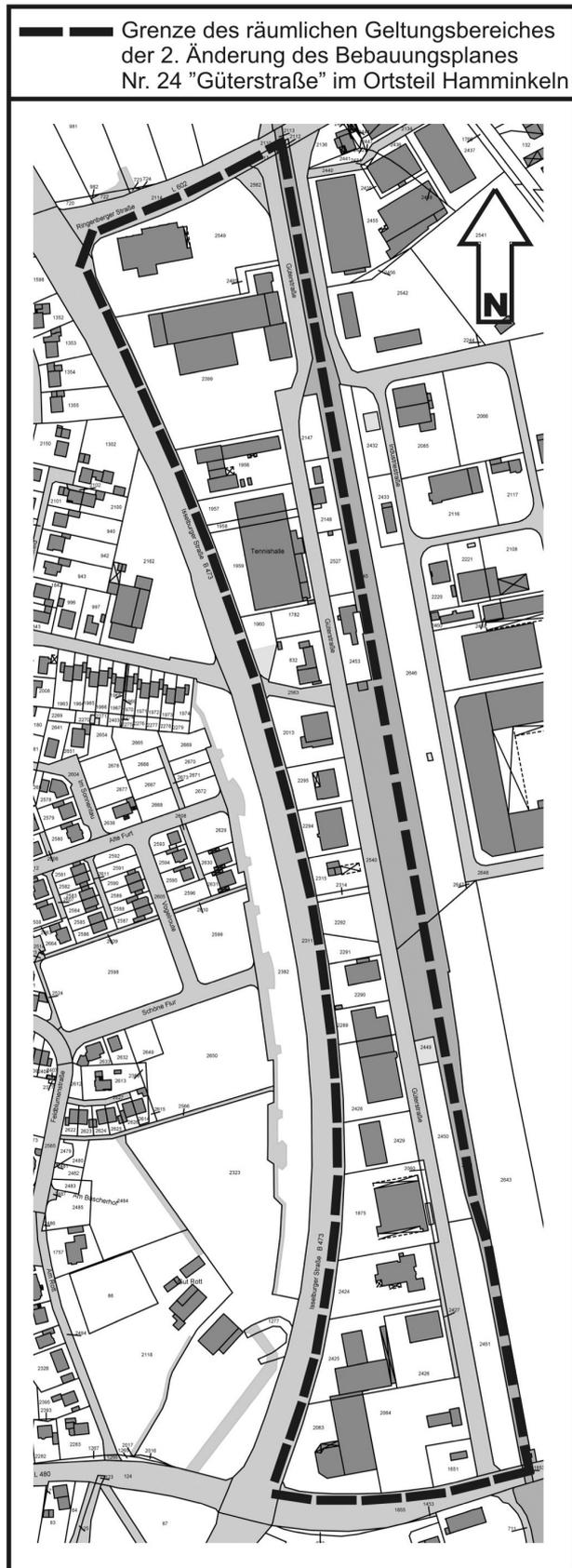
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 06.03.2014 die 2. Änderung (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 24 „Güterstraße“ der Stadt Hamminkeln gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die Begründung zu dieser Bebauungsplanänderung wurde gebilligt. Auf eine Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Diese Bebauungsplanänderung hat die Zielsetzung, im Sinne einer Positivplanung Prostitutionseinrichtungen (Bordelle und ähnliche Einrichtungen) lediglich am Standort des vorhandenen Bordells an der Güterstraße zuzulassen.

Der Änderungsbereich ist nachfolgend abgebildet:

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln



Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Güterstraße“ einschließlich Begründung können bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Brüner Straße 9, Fachdienste 61-1 (Stadtplanung), während der Dienststunden (montags bis donnerstags, 8:00 Uhr - 16:00 Uhr und freitags, 8:00 Uhr - 12:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise gemäß §§ 44 Abs. 5 u. 215 Abs. 2 BauGB:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamminkeln geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Güterstraße“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Güterstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hamminkeln, 19.03.2014

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Die **Sitzung des Wahlausschusses** (VIII. Wahlperiode) zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Hamminkeln am 25. Mai 2014 findet statt am

Mittwoch, dem 09.04.2014, 16:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln

Die **Sitzung** ist **öffentlich**, jedermann hat Zutritt.

Tagesordnung

- . ZUR GESCHÄFTSORDNUNG
 - a) Prüfung der Einladung
 - b) Feststellung der Tagesordnung
 - c) Bestellung eines Schriftführers / einer Schriftführerin

- . ÖFFENTLICHER TEIL

- 1. Wahl der Vertretung der Stadt Hamminkeln am 25.05.2014;
hier: Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten
Wahlvorschläge
- **Vorlagen-Nr.: 2014/0048** -

Hamminkeln, den 19.03.2014

Stadt Hamminkeln
Der Wahlleiter

- Palberg -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Kontrolle der Grabmäler auf den kommunalen Friedhöfen

Aus Gründen der Verkehrssicherung werden in der Zeit vom 14.04. bis 16.05.2014 die Grabdenkmäler auf den kommunalen Friedhöfen einer Standfestigkeitsprüfung in Form einer „Druckprobe“ nach der Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Gartenbau-Berufsgenossenschaft unterzogen.

Die Kontrolle der Grabmäler wird auf den kommunalen Friedhöfen „Dingden“ mit den Bestattungsflächen „Am Bokern“ und „Krechtinger Straße“, „Hamminkeln“ mit den Bestattungsflächen „Brauereistraße“ und „Diersfordter Straße“ und „Koppeldeich“ im Stadtteil Ringenberg durchgeführt.

Die Grabnutzungsberechtigten haben zuvor die Möglichkeit, ihre Grabsteine selbst einer Kontrolle zu unterziehen und ggf. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Standfestigkeit unverzüglich zu treffen.

Hamminkeln, 18.03.2014

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

-Schlierf-

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft

Am Donnerstag, dem 24. April 2014 findet um 20.00 Uhr in der Gaststätte Kamps, Hamminkeln Brüner Straße, die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Hamminkeln III statt, zu der ich hiermit einlade.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift über die Jahreshauptversammlung 04. April 2013
3. Kassenbericht des Rechnungsjahres 2013/14
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Geschäftsführers und des Vorstandes
6. Ermächtigung des Jagdvorstandes, die Führung der Kassengeschäfte vertraglich einem Geschäftsführer, der zugleich Schriftführer sein kann, zu übertragen. (§ 8 Abs. 4 der Satzung) Genehmigung des Vorstandsbeschlusses vom 12. März 2014.
7. Bericht über aktuelle Situation geplante Eigenjagd der Fa. Suhrborg
8. Bildung einer Rücklage für eine gerichtliche Auseinandersetzung und Ermächtigung des Vorstandes, alle rechtlichen Schritte zur Erhaltung des Genossenschaftsgebietes auszuschöpfen
9. Aufstellung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2014/15
10. Neu- bzw. Wiederwahl der Kassenprüfer
11. Abstimmung über Anträge der Parzellen I, II, III und IV auf Pachtverlängerung
12. Ermächtigung des Jagdvorstandes, die Pachtverträge mit den Pächtern gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung abzuschließen
13. Verschiedenes

Die Genossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig.

Wichtiger Hinweis !

Nach §4 Abs. 2 der gültigen Satzung wird darauf hingewiesen, dass die Erwerber von Grundstücksflächen, die zu der Jagdgenossenschaft Hamminkeln III gehören, den Eigentumswechsel der Jagdgenossenschaft anzuzeigen haben.

Hamminkeln, den 13. März 2014

Bernd Heggemann
Jagdvorsteher

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses nebst Anhang und Lageberichte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gemeinschaftsbetrieb Hamminkeln (GBH)“ der Stadt Hamminkeln für das Wirtschaftsjahr 2011

Gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gemeinschaftsbetrieb Hamminkeln (GBH)“ für das Wirtschaftsjahr 2011

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat basierend auf der Beschlussempfehlung des Betriebsausschusses vom 20.02.2014 in seiner Sitzung am 06.03.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß Empfehlung des Betriebsausschusses fasst der Rat jeweils einstimmig folgende Beschlüsse:

Der Rat beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung.

Der Jahresfehlbetrag 2011 in Höhe von 1.206.373,75 € wird durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt. Ein Ausgleich dessen erfolgt durch eine Gesellschaftereinlage des Kernhaushaltes.

Der Rat beschließt die Entlastung des Betriebsausschusses.

2. Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2014

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Gemeinschaftsbetrieb Hamminkeln (GBH). Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 28.11.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gemeinschaftsbetrieb Hamminkeln. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Gemeinschaftsbetriebes Hamminkeln. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

„Ich komme zu dem Ergebnis, dass ich den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vollinhaltlich übernehme. Eine Ergänzung durch die GPA NRW gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus meiner Sicht nicht erforderlich.“

Herne, den 13.03.2014

GPA NRW

Im Auftrag

gez.

Helga Giesen

3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 5 JAP DVO

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses montags bis freitags in den Öffnungszeiten (montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) bei der Stadt Hamminkeln, Rathaus, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, öffentlich ausgelegt und können eingesehen werden.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

4. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Veröffentlichung wird unter Hinweis auf den § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) bekannt gemacht.

Hamminkeln, 17. März 2014

- Schlierf -
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Verkauf eines städtischen Fahrzeuges gegen Höchstgebot**Das Mindestgebot für das Fahrzeug beträgt 900,00 €**

Mehrwertsteuer kann nicht ausgewiesen werden.

Fahrzeugdaten:

PKW Volkswagen Typ B 70 XOB

Leistung 57 kW.

Erstzulassung 19.04.1996

Farbe: Weiß

Klimaanlage

Doppeltür hinten

Anhängerkupplung

Laufleistung ca. 330.000 km

TÜV bis 2015

Das Fahrzeug ist bedingt fahrbereit. Eine Besichtigung des VW-Kombis ist am Rathaus, Brüner Straße 9, nach Absprache mit Herrn Jörg Kothe, Telefon 02852 88 104 möglich.

Herr Kothe beantwortet auch technische Fragen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung erfolgt.

Angebote für das Fahrzeug können unterschrieben in einem verschlossenen Umschlag versehen mit der Aufschrift:

„Gebot für das Fahrzeug VW- Kombi bis zum 28.04.2014, 11:00 Uhr/

Bitte nicht öffnen!“

bis Montag den 28.04.2014, 11:00 Uhr.

bei der

Stadtverwaltung Hamminkeln

z.H. Frau Meißer

Zimmer 121

Brüner Str. 9

46499 Hamminkeln

eingereicht werden.

Hamminkeln, 13. März 2014

- Schlierf -
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bäder der Stadt Hamminkeln

- 1) § 1 (Höhe der Gebühren) wird um Ziffer 7) ergänzt:
Ziffer 7) Für das Freibad Dingden wird für den Zeitraum 30.06.2014 bis 31.08.2014
Eine Saisonkarte eingeführt. Der Kaufpreis für Erwachsene beträgt 45,00 € und für
Jugendliche 20,00 €.

- 2) § 5 (Inkrafttreten) wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt am 15.Mai in Kraft. § 1 Ziffer 7 tritt am 01.September 2014 außer
Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage tritt entgegenstehendes Ortsrecht außer Kraft.

Hamminkeln, 11. März 2014

- Schlierf -
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Hamminkeln

Aufgrund des §7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW) S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW S. 271), hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 12.12.2013, die nachstehende Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Hamminkeln beschlossen:

Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der “Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Hamminkeln in der
Fassung vom 10.01.2014

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) sowie der Runderlasse des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl.NRW Nr. 02/03) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

Die offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Hamminkeln bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeiten (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeiten in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis grundsätzlich 16 Uhr, mindestens aber bis 15 Uhr. Die außerschulischen Angebote der offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2

Beitragspflicht, Fälligkeit

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule wird je Kind ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Sollte ein Kind an der Mittagsverpflegung teilnehmen, so wird hierfür ein gesondertes Entgelt erhoben.
- (2) Der Beitrag ist von den Eltern des Kindes gemeinsam zu entrichten. Die Elternteile haften insoweit als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. In diesem Fall ist der Elternbeitrag nach Stufe 1 zu zahlen, wenn eine Beitragspflicht festgestellt wird.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- (3) Die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrages entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr.
- (4) Der Elternbeitrag für die Teilnahme an der offenen Ganztagschule ist nach Bekanntgabe des Elternbeitragsbescheides jeweils zum Monatsersten fällig.
- (5) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, so ist der Elternbeitrag zum 1. des Aufnahmemonats fällig (vgl. § 4 Abs. 4). Sollte ein Kind im laufenden Schuljahr von der offenen Ganztagschule abgemeldet werden oder wird von deren Besuch ausgeschlossen, endet die Beitragspflicht zum 1. des Folgemonats (vgl. § 5).
- (6) Rückständige Elternbeiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 3

Staffelung der Elternbeiträge

- 1) Der öffentlich rechtliche Elternbeitrag wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern monatlich von der Stadt Hamminkeln erhoben, und richtet sich nach dem aktuellen Einkommen. Das maßgebliche Einkommen kann, sofern keine Veränderungen eingetreten ist, durch Einkommensbelege des vorangegangenen Kalenderjahres nachgewiesen werden. Eine Veränderung liegt wesentlich vor, wenn dadurch eine andere Beitragsstufe erreicht wird. Ist eine Einkommensveränderung eingetreten und ist das aktuelle Einkommen niedriger oder höher als das des vorangegangenen Kalenderjahres, so ist das voraussichtliche Einkommen der nächsten 12 Monate unter Hinzurechnung aller beitragsrelevanten Einkünfte ab Eintritt der Änderung maßgebend.
Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer anderen Beitragsstufe führen, sind unverzüglich anzugeben.
- 2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz wird bis auf den Sockelbetrag von 300,00 Euro als Einkommen berücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 i. H. v. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- 3) Die monatlichen Elternbeiträge für die offene Ganztagschule werden in folgender Höhe erhoben und jährlich neu festgesetzt:

Stufe	anzurechnendes Jahreseinkommen	Gebühren
Stufe 0	bis 15.000 EUR	0 EUR
Stufe 1	bis 25.000 EUR	20 EUR
Stufe 2	bis 37.000 EUR	35 EUR
Stufe 3	bis 49.000 EUR	57 EUR
Stufe 4	bis 61.000 EUR	90 EUR
Stufe 5	bis 73.000 EUR	119 EUR
Stufe 6	über 73.000 EUR	148 EUR

Zur Festsetzung der Beitragspflicht oder nach Aufforderung der Stadt haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

- 4) Besucht ein Kind oder besuchen mehrere Kinder eine Kindertageseinrichtung, wofür bereits Beiträge gezahlt werden, so ist das Geschwisterkind oder die Geschwisterkinder, welches/welche an der offenen Ganztagschule teilnimmt/teilnehmen, der hälftige Elternbeitrag zu entrichten. Für Geschwisterkinder in der offenen Ganztagschule ist für das erste Kind der volle und für jedes weitere Kind der hälftige Elternbeitrag fällig.

§ 4

Teilnahmeberechtigung, Aufnahme

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet über die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.)
- (4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich

§ 5

Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Sorgeberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats schriftlich gegenüber der Schulleitung möglich bei:
 - a. Um- oder Wegzug
 - b. Wechsel der Schule.

Darüber hinaus ist eine Abmeldung in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- (2) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
- a. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c. die Sorgeberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 - d. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten nicht möglich gemacht wird.

§ 6

Aufnahme-, Anmelde- und Abmelde- sowie Ausschlussentscheidung

- (1) Über die Aufnahme, die unterjährige Anmeldung, die Abmeldung und den Ausschluss von den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem beauftragten Kooperationspartner. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt Hamminkeln.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" der Stadt Hamminkeln tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.02.2005 außer Kraft

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Fassung der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 10.01.2014

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Schlierf-